



## Aus der Schulmail des MSB vom 19.05.2021 ergeben sich für die Zeit ab dem 31.05.2021 für die GES folgende Regelungen:

Ab Montag, 31.05.2021, kehren grundsätzlich alle Schulen aller Schulformen in Kreisen und kreisfreien Städten mit einer stabilen Inzidenz von unter 100 zu einem durchgängigen und angepassten Präsenzunterricht zurück. Die bestehenden strikten Hygienevorgaben (insbesondere **Masken- und Testpflicht**) gelten weiter.

Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Inzidenz in Bochum an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Wert 100 geblieben ist. Erst dann kann die Entscheidung für die Rückkehr zum vollen Präsenzunterricht getroffen werden.

Der Pandemiestab der Stadt Bochum entscheidet und informiert die Schulen. Wir werden Sie dann umgehend über unsere Homepage informieren.

In diesem Fall würden sich für die Graf-Engelbert-Schule folgende Regelungen für den Schulbetrieb ab dem 31.05.2021 ergeben:

1. Für alle Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 5 bis EF** findet ab Montag, 31.05.2021, wieder **Präsenzunterricht in den normalen Klassen- und Kurszusammensetzungen nach Stundenplan** statt. Auch der Unterricht in Religion und Praktischer Philosophie wird wieder in Kursen erteilt.
2. Die Notbetreuung entfällt.
3. Die angemeldeten Schülerinnen und Schüler dürfen an der Pädagogischen Übermittagsbetreuung teilnehmen.
4. Die Mensa wird für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 voraussichtlich ab dem 07.06.2021 mit dem bisher vorgelegten Hygienekonzept wieder geöffnet. Die Entscheidung darüber trifft der Schulträger in Absprache mit der „Stattküche“. Sobald eine Rückmeldung dazu vorliegt, werden wir Sie informieren.
5. Der Sportunterricht findet in der Regel im Freien statt. Nur zu Prüfungszwecken und bei widrigen Witterungsverhältnissen kann von dieser Regel abgewichen werden. Findet Sportunterricht in Ausnahmefällen in Sporthallen statt, besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; intensive ausdauernde Belastungen in Sporthallen sind unzulässig. Der

Schwimmunterricht soll stattfinden. Beim Sportunterricht im Freien und beim Schwimmunterricht besteht keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder sonstigen Mund-Nase-Bedeckung.

6. Aktuell sind verlässliche Aussagen zur Zulässigkeit von Abiturentlassungsfeiern noch nicht möglich. Angesichts der sich derzeit stetig verbessernden Infektionslage werden Planungen für Abschlussfeiern zum jetzigen Zeitpunkt für verantwortlich gehalten.
7. Es gilt weiterhin eine grundsätzliche Testpflicht mit wöchentlich zweimaligen Tests für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und weiteres Personal an den Schulen.

Der Besuch der Schule wird damit an die Voraussetzung geknüpft, an wöchentlich zwei Corona-Selbsttests teilgenommen zu haben und ein negatives Testergebnis vorweisen zu können. Die Pflicht zur Durchführung der Selbsttests wird für die Schülerinnen und Schüler in der Schule erfüllt. Alternativ ist es möglich, die negative Testung durch eine Teststelle nachzuweisen (Bürger-test), die höchstens 48 Stunden zurückliegt.

**Ich weise insbesondere die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Schülerinnen und Schüler, die der Testpflicht nicht nachkommen, können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Sie haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.**

8. Die Testungen in den **Jahrgangsstufen 5 bis 9** werden unter Anleitung und Beaufsichtigung der nach Stunden- oder Vertretungsplan anwesenden Fachlehrkraft im Klassen- bzw. Fachraum durchgeführt, und zwar montags und donnerstags in der 1. Unterrichtsstunde, die an dem Tag im Klassenverband stattfindet.
9. Die Testungen in der **Jahrgangsstufe EF** werden unter Anleitung und Beaufsichtigung der nach Stunden- oder Vertretungsplan anwesenden Fachlehrkraft im Kursraum durchgeführt, und zwar montags und donnerstags in der 1. Stunde (also um 8.15 Uhr). Die Schülerinnen und Schüler, die an diesen Tagen in der 1. Stunde laut individuellem Stundenplan keinen Unterricht haben, müssen trotzdem zum Selbsttest in die Schule kommen. Diese Schülerinnen und Schüler kommen bitte um 9.00 Uhr in die Mensa, um dort den Selbsttest unter Anleitung und Beaufsichtigung einer Lehrkraft durchzuführen.
10. Die Testungen in der **Jahrgangsstufe Q1** finden unter Anleitung und Beaufsichtigung der Leistungskurslehrkräfte in deren Unterrichtsstunden im Kursraum statt, und zwar jeweils am Dienstag und am Freitag in der 1. Stunde (also um 8.15 Uhr). Für Schülerinnen und Schüler, die ihren LK in der Schiller-Schule oder im NGB haben, finden die Testungen dort statt.
11. Für den Ablauf und die Durchführung der Testungen gelten weiterhin die bestehenden Regelungen. Alle Klassen und Kurse werden von der Fachlehrkraft so in Testgruppen eingeteilt, dass

nicht mehr als 6 zueinander mit 1,5 Metern Abstand sitzende Schülerinnen und Schüler zeitgleich kurz die Maske absetzen. So ist gewährleistet, dass die maskenfreien Schülerinnen und Schüler einen Abstand von 1,5 Metern zueinander haben.

12. Kurzfristige Änderungen der Zeitpunkte für die Selbsttests können z.B. durch Klassenarbeiten, Klausuren oder Unterrichtsverlegung auftreten. Informationen dazu sind dem Vertretungsplan zu entnehmen.

gez. Dr. Elke Arnscheidt  
Schulleiterin